

FAQs zum absoluten Rauchverbot in der Gastronomie ab 1.11.2019



- 1. Was ändert sich mit 1.11.2019 in Bezug auf die Rauchverbotsbestimmungen?**
 - a) Für alle Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtgastronomie, Shisha-Bars etc.) gilt ab diesem Zeitpunkt ein absolutes Rauchverbot.
 - b) Die einzige Ausnahme besteht nur für Hotel- und Beherbergungsbetriebe, die für ihre Nächtigungsgäste einen Nebenraum zum Zwecke des Rauchens einrichten dürfen; in einem solchen Raum dürfen keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht und konsumiert werden.
 - c) Die bisherigen Rauchverbote für sonstige Räume öffentlicher Orte bleiben unverändert aufrecht.
- 2. Wer kontrolliert die Einhaltung der Rauchverbote?**
 - a) Seit Mai 2018 sind Organe der Lebensmittelaufsicht bzw. Organe, die gewerbebehördliche Vorschriften vollziehen, ebenso wie Arbeitsinspektoren, angehalten, Verstöße gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen den zuständigen Behörden zu melden.
 - b) Wie bisher auch werden sonstige Anzeigen (von Gästen, Nichtraucherschutzorganisationen etc.) von den für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren verantwortlichen Bezirksverwaltungsbehörden verfolgt.
- 3. Darf ich als Gast vor einem Lokal rauchen bzw. was habe ich dabei zu beachten?**
 - a) Im Lokalinneren gilt ein gänzlichliches Rauchverbot.
 - b) Im Außenbereich eines Gastbetriebes, also vor dem Lokal selbst bzw. auf Freiflächen dieser Betriebsanlage ist das Rauchen grundsätzlich gestattet, sofern es nicht vom Inhaber verboten wird.
 - c) Zur Vermeidung von Lärm in Berücksichtigung der Rechte von Anrainern ist Rücksichtnahme der Gäste geboten.
 - d) Der Wirt haftet grundsätzlich für die aus seiner Betriebsanlage entstehenden Lärmbelästigungen.
- 4. Mit welchen Strafen habe ich als Raucher/in bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot zu rechnen?**

Die Missachtung des Rauchverbots von Gästen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe bis zu € 100,-, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,- zu bestrafen.
- 5. Mit welchen Strafen hat ein Wirt/Gastronom/Hotelier etc. bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot zu rechnen?**
 - a) Die Inhaber von Gastlokalen sind verpflichtet, das Rauchverbot einzuhalten, zu überwachen und durchzusetzen; unterbinden sie das Rauchen oder Dampfen nicht, begehen sie eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 10.000,- zu bestrafen.
 - b) Eine falsche oder unzureichend erfolgte Ausschilderung der Rauchverbote stellt ebenfalls eine Verwaltungsübertretung dar und wird entsprechend sanktioniert.

6. Wann erfolgt eine Anzeige betreffend Verstöße gegen das Rauchverbot?

- a) Vermeintliche Verstöße gegen die Rauchverbotsbestimmungen bzw. Nichtraucherschutzgebote werden zumeist in Form von Beschwerden oder konkret als solche bezeichnete Anzeigen aufgezeigt.
- b) Anzeigen können sowohl von Privatpersonen, als auch von Organen der Arbeitsinspektion und Organen der Lebensmittelaufsichtsbehörde sowie der Gewerbebehörde, erstattet werden.

7. Wer ist für das Verfahren zuständig?

Verstöße gegen die Rauchverbots- und Nichtraucherschutzbestimmungen werden von den dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, das sind die einzelnen Bezirkshauptmannschaften oder auch Magistrate in Städten mit eigenem Statut, geahndet.

8. Was muss ich als Gastronomiebetreiber tun, um das Rauchverbot wirksam umzusetzen?

- a) Unterbindung des Rauchens als Obliegenheitspflicht. Das bedeutet eine entsprechende Klarmachung des Rauchverbots gegenüber den Gästen sowie einen deutlichen Hinweis gegenüber den Gästen, dass der Gastronom für die Nichteinhaltung der Rauchverbote sanktioniert werden kann. Gegebenenfalls sind Gäste, die sich nicht an die Rauchverbote halten, aus dem Lokal zu verweisen. Zudem sollte ein Gastronom das Aufstellen von Aschenbechern vermeiden, weil dies als Einladung zum Rauchen missverstanden werden könnte.
- b) Verpflichtung zur entsprechenden Ausschilderung der Rauchverbotsbestimmungen.

9. Darf in einem Gastronomiebetrieb ein Nebenraum zum Rauchen für Gäste eingerichtet werden?

Nein.

10. Gibt es Ausnahmen vom absoluten Rauchverbot in der Gastronomie?

- a) Wenn ein Hotel- oder Beherbergungsbetrieb auch über einen Gastronomiebereich verfügt, dann darf für die dort nächtigenden Gäste ein eigener Nebenraum nur zum Zwecke des Rauchens zur Verfügung gestellt werden.
- b) In diesem Raum dürfen jedoch keinerlei Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden. Zudem muss gewährleistet sein, dass aus diesem Nebenraum der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. Die Türen von Raucherräumen müssen ständig (außer zum kurzen Durchschreiten) geschlossen sein.

11. Gilt das absolute Rauchverbot auch für Hotel- und Beherbergungsbetriebe?

- a) Sofern solche Betriebe über einen eigenen Gastronomiebereich verfügen, sind die absoluten Rauchverbote ebenfalls in allen der Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken dienenden Bereichen einzuhalten.
- b) Da sich Hotelgäste im Allgemeinen auch über Nacht in solchen Einrichtungen aufhalten, können Hoteliers für diese Gäste einen eigenen Nebenraum nur zum Zwecke des Rauchens einrichten; dorthin darf aber nicht serviert und darin auch nicht konsumiert werden.

12. Gibt es Bereiche in der Gastronomie, in denen Gäste überhaupt noch rauchen dürfen?

- a) Im Lokalinneren gilt gänzlich Rauchverbot.
- b) Rauchen ist ausschließlich auf Freiflächen der zum Lokal gehörigen Betriebsanlage gestattet.

13. Darf auf Terrassen oder in Gastgärten von Gastronomiebetrieben weiterhin geraucht werden?

- a) Für das Lokalinnere gilt ein gänzlich Rauchverbot.
- b) Terrassen oder Gastgärten sind den Freiflächen zugehörig; dort darf grundsätzlich weiterhin geraucht werden.

14. Ist das Rauchen in Diskotheken oder Nachtbars gestattet?

- a) Das absolute Rauchverbot gilt für alle Gastronomiebetriebe.
- b) Darunter fallen ebenso Diskotheken, Lokale der „Nachtgastronomie“ und Shisha-Bars.

15. Gibt es Sonderregelungen für Shisha-Bars?

- a) Shisha-Bars sind wie alle übrigen Gastronomielokale auch vom absoluten Rauchverbot ab 1.11.2019 erfasst.
- b) Es gibt daher keine Ausnahmeregelungen für diese Betriebe.
- c) Wie in allen übrigen Gastbetrieben auch dürfen auf den Freiflächen zu diesen Betriebsanlagen Shishas weiterhin konsumiert werden.

16. Betrifft das Rauchverbot nur den Konsum von herkömmlichen Tabakerzeugnissen, oder sind auch E-Zigaretten und Wasserpfeifen davon erfasst?

- a) Die Rauchverbote gelten nicht nur für Tabakerzeugnisse, sondern umfassend auch für sog. verwandte Erzeugnisse; darunter fallen alle Arten von E-Zigaretten, pflanzlichen Raucherzeugnisse und auch Wasserpfeifen.
- b) Alle diese Produktgruppen unterliegen den einschlägigen Nichtraucherschutzbestimmungen bzw. Rauchverboten.

17. Wie ist das Rauchverbot in der Gastronomie ab 1.11.2019 zu kennzeichnen?

- a) Da es ab 1.11.2019 nur noch ein gänzlichliches Rauchverbot in der Gastronomie gibt, dürfen bisher verwendete Ausschilderungen, die auf einen vorhandenen Raucher- bzw. in Mischbetrieben auch Nichtraucherraum hingewiesen haben, nicht mehr verwendet werden.
- b) Das bisher verwendete Rauchverbotssymbol (durchgestrichene Zigarette auf rotem Hintergrund) darf jedoch weiterhin verwendet werden.

18. Wie muss ich als Gastwirt die Rauchverbote ausschildern?

- a) Jedenfalls muss der Zugang zum Lokal und auch in den Gasträumen in geeigneter Weise ein entsprechendes Rauchverbotssymbol gut sichtbar auf das geltende Rauchverbot hinweisen.
- b) Bei der Gestaltung der Größe und Auswahl von Rauchverbotssymbolen hat der Wirt freie Hand: Das heißt, er kann die bisher in der Gastronomie vorgeschriebenen Rauchverbotssymbole weiterverwenden oder sich auch eigene Verbotshinweise anfertigen; diese müssen nur klar ersichtlich und unmissverständlich als Rauchverbotshinweis von Gästen erkennbar sein.

19. Darf der Gastwirt einen „Raucherraum“ für seine Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stellen? Dürfen auch Gäste dort drinnen rauchen?

- a) Ja, nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes darf der Wirt – aber nur für seine Mitarbeiter – einen solchen Raum bereitstellen.
- b) Gästen darf das Rauchen in einem solchen Raum nicht erlaubt werden, weil er für diese nicht zugänglich sein darf; andernfalls würde das Rauchverbot für Gastronomiebetriebe in Bezug auf die Gäste umgangen werden.

Impressum